

)

Gesetze und Verordnungen

der

Landesbehörden

für das

österreichisch-illirische Küstenland.

Jahrgang 1875.



Triest, 1875.

Buchdruckerei des Oesterr.-Ung. Lloyd.

+



PD 953/1980

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1875 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der Verordnung	Nr. d. Gesetzes oder der Verordnung	Seite
1874		1875		
5. November	Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und über die innere Einrichtung dieser Bücher.	23. Jänner	2	3
14. December	Verordnung der k. k. Minister des Unterrichtes, des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit Durchführungsbestimmungen sowohl bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Istrianer Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, dann der §§. 1, 4, 5, 20, 21, 22, 23 und 24 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, als auch bezüglich des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den in der Markgrafschaft Istrien vorkommenden Verlassenschaften zur Landesschulfondscasse, u. z. hinsichtlich der Landschaftscasse und des Landschafts-Rechnungs-Departements im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse erlassen werden.	7. März	7	21
19. December	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Einführung von Gemeindefaxen.	14. Februar	3	13
25. December	Kundmachung der k. k. kaisersländischen Statthaltereie in Triest, betreffend die Anwendung des metrischen Gewichtes bei ärztlichen Verschreibungen auf Rechnung des Staatschates oder eines vom Staate verwalteten Fonds.	29. Jänner	1	1
25. December	Landes-Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Herbeibringung der aus dem Landessfonde an Gemeinden oder an andere gesellschaftliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse.	14. Februar	4	16
1875				
3. Jänner	Kundmachung der k. k. Post-Direction in Triest, betreffend die Festsetzung des Postfrachtgeldes für die Monate Jänner, Februar und März 1875.	1. Jänner	5	17
3. Jänner	Kundmachung der k. k. kaisersländischen Finanz-Direction in Triest, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlautbart werden.	1. Jänner	6	19

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der Verordnung	Nr. d. Gesetzes oder der Verordnung	Seite
1875				
26. Februar	Verordnung des Justizministeriums, womit in Gemäßheit des §. 39 des Gesetzes vom 5. November 1874 L. G. B. Jahrgang 1875 Nr. 2, dann auf Grund des Art. V. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 und des §. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca erlassen werden.	1875 27. April	9	37
1. März	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, über die vom Landtage der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 12, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben.	23. Juli	13	67
16. März	Verordnung des Justizministeriums, womit in Gemäßheit des §. 39 des Gesetzes vom 11. März 1875 R. G. Bl. Nr. 29, dann auf Grund des Art. V. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) und des §. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigstellung und Führung der Grundbücher in der Markgrafschaft Istrien erlassen werden.	23. Juli	14	77
26. März	Kundmachung der k. k. kaisersländischen Statthalterei, betreffend die Hecereergänzung für das Jahr 1875.	11. April	8	35
31. März	Kundmachung der k. k. Post-Direction in Triest, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeitperiode vom 1. April bis Ende September 1875 über Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. März d. J. Z. 6718.	1. April	10	55
17. Mai	Gesetz, in Betreff Vertheilung der in der Steuergemeinde Heiligentrenz gelegenen Gemeindegünde von Haidenschaft.	23. Juni	11	57
8. Juni	Landes-Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.	17. Juli	12	61
19. Juli	Kundmachung der k. k. kaisersländischen Statthalterei, betreffend die Steuerzuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond pro 1876.	1876 1. Jänner	15	95
21. Juli	Landes-Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Hecereinbringung der vom Landesfonde den Gemeinden oder anderen gesetzlichen Concurrenz-Verbänden gemachten Vorschüsse.	1875 4. September	16	97
27. Juli	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit neue Bestimmungen über die Schulaufsicht erlassen werden.	14. September	18	101
20. August	Kundmachung der k. k. kaisersländischen Statthalterei, betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1876.	1876 1. Jänner	17	99
2. September	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht.	1875 25. November	21	121
2. September	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz u. Gradisca, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht.	25. November	22	122

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	Inhalt	Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der Verordnung	Nr. d. Gesetzes oder der Verordnung	Seite
1875				
2. September	Gesetz, wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht.	1875 25. November	23	123
19. September	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Vereinigung des Ortschulrathes mit dem Bezirksschulrath in den Städten mit eigenem Gemeinde-Statute.	20. October	19	117
20. September	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenaussschüsse.	29. December	29	135
28. September	Gesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Regulirung und Instandhaltung der Gemeinde- und der Confortial-Feldstraßen und Wege.	29. December	30	141
1. October	Kundmachung der k. k. Post-Direction in Triest, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes für die Zeitperiode vom 1. October 1875 bis Ende März 1876 über Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. September d. J., Z. 28125.	1. October	20	119
11. October	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die Straßensbreite von der Zelinbrücke längs dem Flusse Idria im Concurrenzbezirk Kirchheim bis zur Grenze von Krain als Concurrenzstraße erklärt wird.	25. November	24	124
16. October	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes.	20. November	27	131
16. October	Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend einige Abänderungen der §§ 21, 22, 32, 34 und 37 des Gesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt).	20. November	28	132
19. October	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Statthalterei Triest, betreffend die Exponirung eines politischen Commissärs auf der Insel Veglia.	1. November	25	125
13. November	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Statthalterei, betreffend die Vertheilung von Gemeinde-Grundstücken in Rabresina.	29. November	26	129
16. December	Kundmachung des Präsidiums des k. k. Landes Schulrathes für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca in Triest, betreffend die Activirung des Stadt schulrathes in Görz.	16. December	31	145
20. December	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Statthalterei, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge pro 1876.	1876 1. Jänner	32	146

Alphabetisches Verzeichniß

der im Jahre 1875 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen *).

A.

Abhandlungsgerichte in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen bezüglich der Ausfertigung der Zahlungsaufträge über den entfallenden Beitrag zum Landes-schul-fonde aus dem gebührenpflichtigen Nachlaßvermögen durch dieselben. 7, 24.

— in der Markgrafschaft Istrien; Einsendung halbjähriger Verzeichnisse über eingetragene Verlassenschaften, bei denen die Berechtigung der Gebühr zum Landes-schul-fonde ausgewiesen wurde, an das Landschafts-Rechnungs-Departement. 7, 25.

— in der Markgrafschaft Istrien; Verpflichtung derselben zur Bekanntgabe von, dem Istrianer Landes-schul-fonde gewidmeten Erbschaften und Vermächtnissen an den l. l. Landes-schul-rath. 7, 25.

Absterben eines aus dem Istrianer Landes-schul-fonde pensionirten Lehrers, einer solchen Witwe oder Waise; dasselbe ist dem l. l. Landes-schul-rathe unter Anschluß des Zahlungsbogens bekannt zu geben. 7, 27.

Arztliche Verschreibungen auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds; Bestimmungen über die Anwendung des metrischen Gewichtes bei denselben. 1, 1.

Amts-Instruction für den auf der Insel Veglia exponirten politischen Commissär. 25, 125.

Angestellte zur Beaufsichtigung der Concurrenzstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Ernennung und die Disciplinargewalt über dieselben. 29, 139.

Anweisungen, Zahlungs- und Empfangs-, auf den Istrianer Landes-schul-fond lautende; Bestimmung wegen Ausfertigung derselben. 7, 27.

Anweisungsberechtigt von Zahlungen aus dem Istrianer Landes-schul-fond; dasselbe steht dem Landes-schul-rathe zu. 7, 21.

Armenfond; die Geldstrafen anlässlich von Uebertretungen der für die Markgrafschaft Istrien erlassenen Straßen-Polizei-Ordnung fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher das betreffende Strafverkenntniß gefällt worden ist. 12, 65.

Ausschuß, Landes-, siehe Landesaus-schuß.

Ausschüsse, siehe Straßenaus-schüsse.

B.

Beurufen gegen die Bemessung oder Einhebung der Gemeindesteuern; Bestimmung bei welcher Behörde dieselben einzubringen sind. 3, 13.

— gegen Erkenntnisse des Gemeindevorstehers anlässlich der Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung; dieselben sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. 12, 65.

— gegen Wahlen in die Straßenaus-schüsse in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Behandlung. 29, 136.

— gegen die Absetzung des Obmannes, einzelner Mitglieder oder gegen die Auflösung eines ganzen Straßenaus-schusses in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen. 29, 140.

— gegen Entscheidungen der Gemeinden in der Markgrafschaft Istrien in Angelegenheit der Regulirung und Instandhaltung der Gemeinde- und der Consortial-Geldstraßen und Wege; Bestimmungen. 30, 142.

Bezirks-Commissär; Exponirung eines solchen auf der Insel Veglia. 25, 125.

Bezirkshauptmannschaften in der Markgrafschaft Istrien; die Beurufen gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher anlässlich der Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung sind bei denselben einzubringen. 12, 65.

— in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Ueberwachung der Wahlen der Straßenaus-schüsse durch dieselben. 29, 135.

Bezirksschulbibliotheken, siehe Bibliotheken.

Bezirksschulrath in der Markgrafschaft Istrien; Zusammensetzung und Amtswirklichkeit desselben. 18, 105.

— in Städten mit eigenem Gemeindestatute in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über dessen Zusammensetzung. 18, 106.

*) Die erste Nummer bezeichnet das Gesetz, die zweite die Seite.

Bezirksschulrath in Städten mit eigenem Gemeindefalute in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Vereinigung desselben mit dem Ortsschulrath. 19, 117.

— in der Stadt Görz; Auflösung desselben. 31, 145.

Bibliotheken, Bezirksschul-, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Einbringung des halbprocentigen Beitrages zur Dotation derselben aus den Activitätsbezügen des Lehrpersonales. 7, 23.

Bücher, Grund-, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Gesetz über die Anlegung und innere Einrichtung derselben. 2, 3.

— Grund-, in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigestellung und Führung derselben. 9, 37.

— Grund-, in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz über die Regelung der Anlegung und der inneren Einrichtung derselben. 13, 67.

— Grund-, in der Markgrafschaft Istrien; Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigestellung und Führung derselben. 14, 77.

C.

Capitalien, dem Istrianer Landesfondes gehörige; Bestimmung wegen der Anlegung derselben. 7, 26.

Casse, Istrianer Landschafts-; deren Agenden in Angelegenheiten des Landesfondes. 7, 22.

Comité, siehe Straßen-Comité.

Commissär, politischer; Exponirung eines solchen auf der Insel Veglia. 25, 125.

Concurrenzstraße; als solche wird die Straßenstrecke von der Zelinbrücke längs dem Flusse Idria im Concurrenzbezirke Kirchheim bis zur Grenze von Krain erklärt. 24, 124.

Concurrenzstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Beaufsichtigung derselben durch die Straßenausschüsse. 29, 137.

Concurrenz-Verbände, gesellschaftliche, in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, in Betreff der Hereinbringung der aus dem Landesfonde denselben gemachten Vorschüsse. 4, 16.

— gesellschaftliche, in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Gesetz in Betreff der Hereinbringung der aus dem Landesfonde denselben gemachten Vorschüsse. 16, 97.

Consortial-Feldstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, betreffend die Regulirung und Instandhaltung derselben. 30, 141.

D.

Darlehen; Ermächtigung der Straßenausschüsse in der Markgrafschaft Istrien zur Aufnahme derselben. 29, 137.

Departement, siehe Landschafts-Rechnungs-Departement.

Diäten der Gemeindeorgane in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung derselben. 3, 14.

Director einer öffentlichen Volksschule in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Feststellung des Jahresgehaltes und der Functionszulage für denselben. 28, 132.

Disciplinargewalt über das zur Beaufsichtigung der Concurrenzstraßen in der Markgrafschaft Istrien angestellte Personale; Bestimmungen. 29, 139.

Disciplinar-Strafen der Mitglieder der Straßenausschüsse in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen. 29, 139.

E.

Einkommen des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Eintheilung der Schulgemeinden in 3 Classen zur Feststellung desselben. 28, 132.

Einkommensteuer; Einzahlungstermine derselben. 6, 19.

Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern; Kundmachung über die Folgen der Nichtzahlung derselben. 6, 19.

Empfangsanweisungen auf den Istrianer Landesfondes lautende; Bestimmung wegen Ausfertigung derselben. 7, 27.

Erbchaften dem Istrianer Landesfondes gewidmete; dieselben sind von der Abhandlungsbehörde dem I. I. Landesconsortialrath bekannt zu geben. 7, 25.

Erwerbsteuer; Einzahlungstermine derselben. 6, 19.

Erziehungsbeiträge von Lehrer-Waisen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Auszahlung derselben. 7, 27.

Expositur, politische; Errichtung derselben auf der Insel Veglia. 25, 125.

F.

Feldstraßen, Consortial-, in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, betreffend die Regulirung und Instandhaltung derselben. 30, 141.

Fond zur Bestreitung des Auslagen für die Concurrenzstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Bildung desselben. 29, 138.

— Landes-, der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, betreffend die Hereinbringung der aus demselben an Gemeinden oder an andere gesellschaftliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse. 4, 16.

— Landes-, der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Gesetz betreffend die Hereinbringung der aus demselben an Gemeinden oder an andere gesellschaftliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse. 16, 97.

— Landesconsortial-, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen, wenn die Verwaltung und Bewahrung desselben, dann wenn das Anweisungsrecht von Zahlungen aus demselben zusteht. 7, 21.

— Landesconsortial-, in der Markgrafschaft Istrien; Besorgung der Agenden desselben durch die Landschaftscasse und die Steuerämter im Commissionswege. 7, 22.

— Landesconsortial-, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung des Zeitpunktes der aus den Verlassenschaften an denselben zu entrichtenden Beiträge, Sicherstellung derselben und Ausfertigung der Zahlungsaufträge. 7, 24.

— Landesconsortial-, in der Markgrafschaft Istrien; demselben gewidmete Erbchaften und Vermächtnisse sind von der Abhandlungsbehörde dem I. I. Landesconsortialrath bekannt zu geben. 7, 25.

Fond, Landes-, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Empfangnahme und Verrechnung der demselben gewidmeten Geschenke. 7, 26.

— **Landeschul-**, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung wegen Einhebung und Verrechnung der Interessen der Obligationen desselben. 7, 26.

— **Landeschul-**, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Anlegung der demselben gehörigen Capitalien. 7, 26.

— **Landeschul-**, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung wegen Ausfertigung der Zahlungs- und Empfangsanweisungen auf denselben. 7, 27.

Fonde, Landes- und Grundentlastungs-, der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Steuerzuschläge für dieselben pro 1876. 15, 95.

— **Landes- und Grundentlastungs-**, der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Festsetzung der Steuerzuschläge für dieselben pro 1876. 17, 99.

Freiheitsstrafen, siehe Strafen.

Funktionszulage eines Directors und Oberlehrers einer öffentlichen Volksschule in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Feststellung derselben. 28, 132.

G.

Gaben, siehe Geschenke.

Gebühren der Gemeindeorgane in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung derselben. 3, 14.

Gehalte des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška, siehe Einkommen.

Geldstrafen bei Uebertretungen der Straßen-Polizei-Ordnung in der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung derselben. 12, 64.

— **anlässlich von Uebertretungen der für die Markgrafschaft Istrien erlassenen Straßen-Polizei-Ordnung** eingehobene; dieselben fließen in den Armenfond. 12, 65.

— **der Mitglieder der Straßenaussschüsse in der Markgrafschaft Istrien**; Bestimmungen über die zwangsweise Eintreibung derselben. 29, 140.

Gemeinden in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, in Betreff der Hereinbringung der aus dem Landesfonde denselben gemachten Vorschüsse. 4, 16.

— **in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška**; Gesetz in Betreff der Hereinbringung der aus dem Landesfonde denselben gegebenen Vorschüsse. 16, 17.

— **in der Markgrafschaft Istrien**; Wirkungskreis derselben bezüglich der Regulirung und Instandhaltung der Gemeinde- und der Consortial-Feldstraßen und Wege. 30, 141.

— **Schul-**, in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Eintheilung derselben in drei Classen wegen Feststellung des Einkommens des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen. 28, 132.

Gemeinde-Feldstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, betreffend die Regulirung und Instandhaltung derselben. 30, 141.

Gemeindegrundstücke in Nabresina; A. G. Genehmigung der Vertheilung derselben. 26, 129.

Gemeindegründe, der Gemeinde Saldenschaft gehörige, in der Steuergemeinde Heiligenkreuz gelegene; Gesetz wegen Vertheilung derselben. 11, 57.

Gemeindestrafen in der Markgrafschaft Istrien; Bedingungen wegen Anwendung der Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen auf dieselben. 12, 65.

Gemeindetagen in Istrien; Gesetz über die Einführung derselben. 3, 13.

Gemeindevorstände der die Bezirksconcurrentz bildenden Ortsgemeinden in der Markgrafschaft Istrien; Wahl der Mitglieder und der Ersagmänner des Straßenaussschusses aus denselben. 29, 135.

Gemeindevorsteher in der Markgrafschaft Istrien; Verpflichtung derselben zur Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen. 12, 64.

Gerihte, Abhandlungs-, in der Markgrafschaft Istrien Verpflichtung derselben zur Bekanntgabe von, dem Istrianer Landesfonde gewidmeten Erbschaften und Vermächtnissen an den k. l. Landeschulrath. 7, 25.

— **in der Markgrafschaft Istrien**; dieselben haben beim Ableben eines pensionirten Lehrers, einer solchen Witwe oder Waise die Mittheilung hievon unter Einlegung der Zahlungsbögen an den k. l. Landeschulrath zu machen. 7, 27.

Gerichtsbehörden in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen bezüglich der Ausfertigung der Zahlungsaufträge über den entfallenden Beitrag zum Landesfonde aus dem gebührenpflichtigen Nachlassvermögen durch dieselben. 7, 24.

— **in der Markgrafschaft Istrien**; Einlegung halbjähriger Verzeichnisse über eingetragene Verlassenschaften, bei denen die Berechtigung der Gebühr zum Landesfonde ausgewiesen wurde, an das Landschafts-Rechnungs-Departement. 7, 25.

Geschenke, dem Istrianer Landesfonde gewidmete; Bestimmung über deren Empfangnahme und Verrechnung. 7, 26.

Gesetz, siehe Landesgesetz.

Gewicht, metrisches, bei ärztlichen Verschreibungen auf Rechnung des Staatschazes oder eines vom Staate verwalteten Fondes; Bestimmungen über Anwendung desselben. 1, 1.

Gewichts- und Maßjäge in der Markgrafschaft Istrien; Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, in metrisches Maß und Gewicht. 21, 121.

— **und Maßjäge in den gegenwärtig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiška bestehenden Landesgesetzen vorkommende**; Umwandlung derselben in metrisches Maß und Gewicht. 22, 122.

— **und Maßjäge in den gegenwärtig für die reichsunmittelbare Stadt Triest bestehenden Landesgesetzen vorkommende**; Umwandlung derselben in metrisches Maß und Gewicht. 23, 123.

Görz; Activirung des Stadtschulrathes daselbst. 31, 145.

Görz-Gradiška, gefürstete Grafschaft; Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern in derselben, und über die innere Einrichtung dieser Bücher. 2, 3.

Görz, Gradisca; Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtighstellung und Führung der Grundbücher in dieser gefürsteten Grafschaft. 9, 37.

— Gesetz, betreffend die Vertheilung der in der Steuergemeinde Heiligenkreuz gelegenen Gemeindegüter von Haidenschaft. 11, 57.

— Gesetz, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landesfonde an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse. 16, 97.

— Festsetzung der Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond pro 1876. 17, 99.

— Gesetz, wegen Vereinigung des Ortschulrathes mit dem Bezirksschulrath in Städten mit eigenem Gemeinde-statute. 19, 117.

— Außerkraftsetzung der Fassung des §. 20 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht mit Festsetzung neuer Bestimmungen. 19, 117.

— Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht. 22, 122.

— Die Straßenstraße von der Zelinbrücke längs dem Flusse Idria im Concurrenz-Bezirk Kirchheim bis zur Grenze von Krain wird als Concurrenz-Straße erklärt. 24, 124.

— A. S. Genehmigung der Vertheilung der Gemeinde-Grundstücke in Nadresna. 26, 129.

— Gesetz, betreffend die Aufhebung des Schulgelbes. 27, 131.

— Gesetz, betreffend einige Abänderungen der §§. 21, 22, 32, 34 und 37 des Landes-Gesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. 28, 132.

— Activirung des Stadtschulrathes in Görz. 31, 145.

Gradisca, siehe Görz und Gradisca.

Grundbücher in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Gesetz über die Anlegung und innere Einrichtung derselben. 2, 3.

— in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtighstellung und Führung derselben. 9, 37.

— in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz über die Regelung der Anlegung und der inneren Einrichtung derselben. 13, 67.

— in der Markgrafschaft Istrien; Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtighstellung und Führung derselben. 14, 77.

Grundentlastungsfond der Markgrafschaft Istrien; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1876. 15, 95.

— der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1876. 17, 99.

Grundsteuer; Einzahlungstermine derselben. 6, 19.

Grundstücke, siehe Gemeindegüter.

Gründe, siehe Gemeindegüter.

S.

Haidenschaft; Gesetz über die Vertheilung der dieser Gemeinde gehörigen, in der Steuergemeinde Heiligenkreuz gelegenen Gemeindegüter. 11, 57.

Hausclaffensteuer; Einzahlungstermine derselben. 6, 19.

Hauszinssteuer; Einzahlungstermine derselben. 6, 19.

Heeresergänzung für das Jahr 1875; Bestimmung des abzustellenden Recrutencontingentes und der Stellungsbezirke. 8, 35.

I.

Inspectoren, Bezirks-Schul-, in der Markgrafschaft Istrien; dieselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt. 18, 109.

Instruction, Amts-, für den auf der Insel Veglia exponirten politischen Commissär. 25, 125.

Interessen der Obligationen des Landeserschulfondes der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung wegen deren Einhebung und Verrechnung. 7, 26.

Istrien; Gesetz über die Einführung von Gemeindegütern. 3, 13.

— Gesetz, betreffend die Hereinbringung der aus dem Landesfonde an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse. 4, 16.

— Verordnung, womit Durchführungsbestimmungen sowohl bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Istrien Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, dann der §§. 1, 4, 5, 20, 21, 22, 23 und 24 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, als auch bezüglich des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den in der Markgrafschaft Istrien vorkommenden Verlassenschaften zur Landeserschulfondcasse, u. z. hinsichtlich der Land-schaftscasse und des Landschafts-Rechnungs-Departements im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse erlassen werden. 7, 21.

— Gesetz, womit für diese Markgrafschaft eine Straßen-Polizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen wird. 12, 61.

— Gesetz über die Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben. 13, 67.

— Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtighstellung und Führung der Grundbücher in dieser Markgrafschaft. 14, 77.

— Festsetzung der Steuerzuschläge für den Grundentlastungs- und Landesfond pro 1876. 15, 95.

— Gesetz, mit neuen Bestimmungen über die Schulaufsicht. 18, 104.

— Außerkraftsetzung des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht. 18, 115.

— Außerkraftsetzung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 1870, betreffend die Abänderung des §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht. 18, 115.

— Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht. 21, 121.

— Exponirung eines politischen Commissärs auf der Insel Veglia. 25, 125.

Isrien; Gesetz, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenausschüsse. 29, 135.

— Gesetz, betreffend die Regulirung und Instandhaltung der Gemeinde- und der Consortial-Feldstraßen und Wege. 30, 141.

Q.

Landesausschuß der Markgrafschaft Isrien; demselben steht die Verwaltung und Bewahrung des Landeserschul-fondes zu. 7, 21.

— der Markgrafschaft Isrien; Bestimmungen über die Ueberwachung der Wahlen der Straßenausschüsse, dann der letzteren durch denselben. 29, 135.

— der Markgrafschaft Isrien; Wirkungskreis desselben gegenüber den Straßenausschüssen bezüglich der technischen und ökonomischen Verwaltung der Concurrenz-Straßen. 29, 139.

— der Markgrafschaft Isrien; Wirkungskreis desselben in Betreff der Regulirung und Instandhaltung der Gemeinde- und der Consortial-Feldstraßen und Wege. 30, 142.

Landeschulfond der Markgrafschaft Isrien; Gesetz, betreffend die Hereinbringung der aus demselben an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse. 4, 16.

— der Markgrafschaft Isrien; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1876. 15, 95.

— der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Gesetz, betreffend die Hereinbringung der aus demselben an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände gemachten Vorschüsse. 16, 97.

— der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung der Steuerzuschläge für denselben pro 1876. 17, 99.

Landesgesetz vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht in der Markgrafschaft Isrien; Außervirkksamkeitsetzung desselben. 18, 115.

— vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Außervirkksamkeitsetzung der Fassung des §. 20 mit Festsetzung neuer Bestimmungen. 19, 117.

— vom 29. Jänner 1870, betreffend die Abänderung des §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht in der Markgrafschaft Isrien; Außervirkksamkeitsetzung desselben. 18, 115.

— vom 10. März 1870 Nr. 18, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca; Abänderungen der §§. 21, 22, 32, 34 und 37, betreffend das Einkommen des Lehrpersonales an den Volksschulen. 28, 132.

— vom 6. Mai 1870 Nr. 30, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca; Aufhebung der §§. 47, 48, 49, 50 und 51 betreffend die Entrichtung des Schulgeldes. 27, 131.

— vom 21. Februar 1873, gültig für die Markgrafschaft Isrien, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den vorkommenden Verlassenschaften zur Landeserschul-fondscasse; Durchführungsbestimmungen. 7, 21.

Landesgesetz vom 3. November 1874, gültig für die Markgrafschaft Isrien, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuchs der öffentlichen Volksschulen; Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 1, 4, 5, 20, 21, 22, 23 und 24. 7, 21.

— vom 3. November 1874, gültig für die Markgrafschaft Isrien, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen; Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 34, 35 und 36. 7, 21.

Landeschulfond der Markgrafschaft Isrien; Bestimmungen, wenn die Verwaltung und Bewahrung desselben, dann wenn das Anweisungsrecht von Zahlungen aus demselben zusteht. 7, 21.

— Isrianer; Beforgung der Agenden desselben durch die Landeschulcasse und die Steuerämter im Commissionswege. 7, 22.

— der Markgrafschaft Isrien; Bestimmung des Zeitpunktes der aus den Verlassenschaften an denselben zu entrichtenden Beiträge, Sicherstellung derselben und Ausfertigung der Zahlungsaufträge. 7, 24.

— der Markgrafschaft Isrien; demselben gewidmete Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Abhandlungsbeförderung dem k. k. Landeschulrathes Fall für Fall bekannt zu geben. 7, 25.

— der Markgrafschaft Isrien; Bestimmung über die Empfangnahme und Verrechnung der demselben gewidmeten Geschenke. 7, 26.

— der Markgrafschaft Isrien; Bestimmung wegen der Einhebung und Verrechnung der Interessen der Obligationen desselben. 7, 26.

— der Markgrafschaft Isrien; Bestimmung über die Anlegung der demselben gehörigen Capitalien. 7, 26.

— der Markgrafschaft Isrien; Bestimmung wegen Ausfertigung der Zahlungs- und Empfangs-Anweisungen auf denselben. 7, 27.

Landeschulrath der Markgrafschaft Isrien; Anweisungsrecht desselben von Zahlungen aus dem Landeschul-fonde. 7, 21.

— in Isrien; geschäftliche Beziehungen desselben in Angelegenheiten des Landeschul-fondes mit dem Land-schafts-Rechnungs-Departement. 7, 22.

— der Markgrafschaft Isrien; dessen Zusammensetzung und Amtswirkfamkeit. 18, 112.

Landschafts-Casse der Markgrafschaft Isrien; deren Agenden in Angelegenheiten des Landeschul-fondes. 7, 22.

Landschafts-Rechnungs-Departement der Markgrafschaft Isrien; geschäftliche Beziehungen desselben in Angelegenheiten des Landeschul-fondes mit dem k. k. Landeschulrathes. 7, 22.

Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Isrien; Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse derselben. 7, 21.

— in der Markgrafschaft Isrien; Bestimmungen über die Einbringung der Pensionstage aus ihren Activitäts-bezügen. 7, 23.

— in der Markgrafschaft Isrien; Bestimmung über die Auszahlung der Pensionen an dieselben. 7, 27.

Lehrer im Ruhestande befindliche, in der Markgrafschaft Istrien; Anzeige deren Ablebens unter Einfindung der Zahlungsbüßen an den k. k. Landeschulrath. 7, 27.

Lehrpersonale in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Einbringung des halbspercentigen Beitrages von den Activitätsbezügen desselben zur Dotation der Bezirksschulbibliotheken. 7, 23.

— an den Volksschulen der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Feststellung der Jahresgehälter und Wohnungsentwässerungen derselben. 28, 132.

M.

Maß- und Gewichtsfäße in der Markgrafschaft Istrien; Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, in metrisches Maß und Gewicht. 21, 121.

— in den gegenwärtig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiška bestehenden Landesgesetzen vorkommende; Umwandlung derselben in metrisches Maß und Gewicht. 22, 122.

— in den gegenwärtig für die reichsummittelbare Stadt Triest bestehenden Landesgesetzen vorkommende; Umwandlung derselben in metrisches Maß und Gewicht. 23, 123.

Metrisches Gewicht bei ärztlichen Verschreibungen auf Rechnung des Staatschazes oder eines vom Staate verwalteten Fonds; Bestimmungen über die Anwendung desselben. 1, 1.

Metrisches Maß und Gewicht; Umwandlung der in den bestehenden Landesgesetzen für die Markgrafschaft Istrien vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht. 21, 121.

— Umwandlung der in den gegenwärtig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiška bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht. 22, 122.

— Umwandlung der in den gegenwärtig für die reichsummittelbare Stadt Triest bestehenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht. 23, 123.

Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1876; Ausmaß der Vergütung für die Mittagkost. 32, 146.

Mittagkost für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1876; Ausmaß der Vergütung für dieselbe. 32, 146.

N.

Nabresina; N. S. Genehmigung der Vertheilung der dieser Gemeinde gehörigen Grundstücke. 26, 129.

O.

Oberlehrer einer öffentlichen Volksschule in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Feststellung des Jahresgehältes und der Functionszulage für denselben. 28, 132.

Obligationen des Landeserschulfonds der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung wegen Einhebung und Verrechnung der Interessen derselben. 7, 26.

Ortsgemeinden in der Markgrafschaft Istrien, die Bezirksconcurrenz bildende; Bestimmungen bezüglich der Wahl der Vorstände derselben als Mitglieder und Ersatzmänner in den Straßenausschuß. 29, 135.

Ortschulrath in der Markgrafschaft Istrien; Zusammensetzung und Amtswirksamkeit desselben. 18, 104.

— in Städten mit eigenem Gemeinde-Statute in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Vereinigung desselben mit dem Bezirksschulrath. 19, 117.

— in der Stadt Görz; Auflösung desselben. 31, 145.

P.

Pensionen der Lehrer u. Lehrers-Witwen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über deren Auszahlung. 7, 27.

Pensionstage der Lehrer in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Einbringung aus den Activitätsbezügen derselben. 7, 23.

Personale zur Beaufsichtigung der Concurrenzstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über dessen Ernennung und die Disciplinargewalt über dasselbe. 29, 139.

Politische Bezirksbehörde in Istrien; die Vernisungen gegen Erkenntnisse des Gemeindevorstandes anlässlich der Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung sind bei derselben einzubringen. 12, 65.

— Bezirksbehörden in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Ueberwachung der Wahlen der Straßenausschüsse dann der letzteren selbst durch dieselben. 29, 135.

Politischer Commissär; Erponirung eines solchen auf der Insel Veglia. 25, 125.

Polizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen, in der Markgrafschaft Istrien gelegenen Straßen; Gesetz. 12, 61.

Polizei, Straßenzug, in der Markgrafschaft Istrien, über die Gemeinde- und Confortial-Feldstraßen und Wege; Handhabung derselben durch die Gemeinden. 30, 141.

Postrittgeld für die Monate Jänner, Februar und März 1875; Festsetzung desselben. 5, 17.

— für die Zeitperiode vom 1. April bis Ende September 1875; Festsetzung desselben. 10, 55.

— Festsetzung desselben für die Zeitperiode vom 1. October 1875 bis Ende März 1876. 20, 119.

Q.

Quartiergeld der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Feststellung desselben. 28, 132.

Quartierträger; Bestimmung der Vergütung für die, der im Jahre 1876 auf dem Durchzuge befindlichen Militär-Mannschaft verabreichte Mittagkost. 32, 146.

R.

Rath, siehe Landeschulrath.

Recepte auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds; Bestimmungen über die Anwendung des metrischen Gewichtes bei denselben. 1, 1.

Rechnungsabschluß, jährlicher, über die Verwaltung der Straßen im bezüglichen Concurrenz-Bezirk der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über den von dem Straßenausschusse einzuhaltenden Vorgang in Behandlung desselben. 29, 139.

Rechnungs-Departement, Landschafts-, in der Markgrafschaft Istrien; geschäftliche Beziehungen desselben in Angelegenheiten des Landesschulfonds mit dem k. k. Landeschulrathe. 7, 22.

Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874. 7, 21.

Recrutirung für das Jahr 1875; Bestimmung des abzustellenden Recrutencontingentes und der Stellungsbezirke. 8, 35.

Recurse gegen die Bemessung oder Einhebung der Gemeindesteuern in Istrien; Bestimmung, an wen dieselben einzubringen sind. 3, 13.

— gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher in Istrien hinsichtlich der Handhabung der Straßen-Polizei-Ordnung; dieselben sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. 12, 65.

— gegen Wahlen in die Straßenausschüsse in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Behandlung. 29, 136.

— gegen die Absetzung des Obmannes, einzelner Mitglieder oder gegen die Auflösung eines ganzen Straßenausschusses in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen. 29, 140.

— gegen Entscheidungen der Gemeinden in der Markgrafschaft Istrien in Angelegenheit der Regulirung und Instandhaltung der Gemeinde- und der Conjointal-Feldstraßen und Wege; Bestimmungen. 30, 142.

Reisekostenvergütung an die Gemeindeorgane in der Markgrafschaft Istrien; Feststellung derselben. 3, 14.

Religionsunterricht in den Volksschulen der Markgrafschaft Istrien; die Beaufsichtigung desselben steht der kirchlichen Oberbehörde zu. 18, 109.

Rittgeld, Post-, für die Monate Jänner, Februar und März 1875; Festsetzung desselben. 5, 17.

— Post-, für die Zeitperiode vom 1. April bis Ende September 1875; Festsetzung desselben. 10, 55.

— Post-, Festsetzung desselben für die Zeitperiode vom 1. October 1875 bis Ende März 1876. 20, 119.

Ruhegehälter der Lehrer in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über deren Auszahlung. 7, 27.

S.

Schulaufsicht in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz mit neuen Bestimmungen über dieselbe. 18, 104.

— in der Markgrafschaft Istrien; Außervirkamkeitsetzung des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869. 18, 115.

Schulaufsicht in der Markgrafschaft Istrien; Außervirkamkeitsetzung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 1870, betreffend die Abänderung des §. 30 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht. 18, 115.

Schulbibliotheken, Bezirks-, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Einbringung des halbspercentigen Beitrages zur Dotation derselben aus den Activitätsbezügen des Lehrpersonales. 7, 23.

Schulbücherverlags-Gebährungsüberschüsse, jährliche, auf Istrien entfallende; Bestimmungen wegen deren Empfangsvorschreibung und Empfangnahme bei der Landschaftscasse. 7, 25.

Schulen, öffentliche Volks-, in der Markgrafschaft Istrien; Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 1, 4, 5, 20, 21, 22, 23 und 24 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches derselben. 7, 21.

— öffentliche Volks-, in der Markgrafschaft Istrien; Durchführungsbestimmungen bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an denselben. 7, 21.

Schulfond, Landes-, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen, wenn die Verwaltung und Bewahrung desselben, dann wenn das Anweisungsrecht von Zahlungen aus demselben zusteht. 7, 21.

— Landes-, in der Markgrafschaft Istrien; Beforgung der Agenden desselben durch die Landschaftscasse und die Steuerämter im Commissionswege. 7, 22.

— Landes-, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung des Zeitpunctes der aus den Verlassenschaften an denselben zu entrichtenden Beiträge, Sicherstellung derselben und Ausfertigung der Zahlungsaufträge. 7, 24.

— Landes-, der Markgrafschaft Istrien; demselben gewidmete Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Abhandlungsbehörde dem k. k. Landeschulrathe Fall für Fall bekannt zu geben. 7, 25.

— Landes-, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung wegen der Einhebung und Verrechnung der Interessen der Obligationen desselben. 7, 26.

— Landes-, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Anlegung der demselben gehörigen Capitalien. 7, 26.

— Landes-, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Empfangnahme und Verrechnung der demselben gewidmeten Geschenke. 7, 26.

— Landes-, der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung wegen Ausfertigung der Zahlungs- und Empfangsanweisungen auf denselben. 7, 27.

Schulgeldentrichtung in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Gesetz, womit dieselbe aufgehoben wird. 27, 131.

Schulgemeinden in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; Eintheilung derselben in 3 Classen wegen Feststellung des Einkommens des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen. 28, 132.

Schulinspectoren, Bezirks-, in der Markgrafschaft Istrien; dieselben werden vom Minister für Cultus- und Unterricht ernannt. 18, 109.

Schulrath; Vereinigung des Ortschulrathes mit dem Bezirkschulrathe in den Städten mit eigenem Gemeinde-statute in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiška; 19, 17.

Schulrath, Bezirks-, in der Markgrafschaft Istrien; Zusammenfassung und Amtswirklichkeit desselben. 18, 105.

— **Bezirks-,** in Städten mit eigenem Gemeindestatute in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über dessen Zusammenfassung. 18, 106.

— **Landes-,** der Markgrafschaft Istrien; Anweisungsberechtigung desselben von Zahlungen aus dem Landeschulffonde. 7, 21.

— **Landes-,** in Istrien; dessen geschäftliche Beziehungen in Angelegenheiten des Landeschulffondes mit dem Landschafts-Rechnungs-Departement. 7, 22.

— **Landes-,** der Markgrafschaft Istrien; dessen Zusammenfassung und Amtswirklichkeit. 18, 112.

— **Orts-,** in der Markgrafschaft Istrien; Zusammenfassung und Amtswirklichkeit desselben. 18, 104.

— **Orts- und Bezirks-,** in der Stadt Görz; Auflösung desselben und Activirung eines Stadtschulrathes. 31, 145.

— **Stadt-,** Activirung desselben in Görz. 31, 145.

Schulstrafgelder in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Einbringung, Abfuhr und Einfindung des bezüglichlichen halbjährigen Ausweises. 7, 25.

Stadtschulrath; Activirung desselben in Görz. 31, 145.

Städte mit eigenem Gemeindestatute in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Zusammenfassung des Bezirksamtschulrathes. 18, 106.

— mit eigenem Gemeindestatute in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Vereinigung des Ortschulrathes mit dem Bezirksamtschulrath in denselben. 19, 117.

Steuerrämter in der Markgrafschaft Istrien; Uebertragung von Agenden des Landeschulffondes an dieselben. 7, 22.

Steuern, directe; Kündmachung der bestehenden Einzahlungstermine und über die Folgen der Nichtzahlung derselben. 6, 19.

— **directe,** in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die von dem Straßenausschusse zu bemessenden Zuschläge zu denselben zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für Concurrenzstraßen. 29, 137.

Steuerszuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landeschulffond für das Jahr 1876; Festsetzung derselben. 15, 95.

— für den Landes- und Grundentlastungs-fond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Festsetzung derselben. 17, 99.

Strafen, Disciplinar-, der Mitglieder der Straßenausschüsse in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen. 29, 139.

— **Geld- oder Freiheits-,** bei Uebertretungen der für die Markgrafschaft Istrien erlassenen Straßen-Polizei-Ordnung; Festsetzung derselben. 12, 64.

Strafsgelder, Schul-, in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über deren Einbringung, Abfuhr und Einfindung des bezüglichlichen halbjährigen Ausweises. 7, 25.

Straße, Concurrenz-, die Straßenspreide von der Zelinbrücke längs dem Flusse Idria im Concurrenz-Bezirk Kirchheim bis zur Grenze von Krain wird als Concurrenzstraße erklärt. 24, 124.

Straßen-Aufsichtspersonale über die Concurrenzstraßen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen über die Ernennung derselben und die Disciplinargewalt über dasselbe. 29, 139.

Straßenausschuß in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen im Falle der Absetzung des Obmannes, einzelner Mitglieder oder der Auflösung des ganzen Straßenausschusses. 29, 140.

Straßenausschüsse in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis derselben. 29, 135.

Straßen-Comité; Gesetz, in Betreff der Herbeibringung der aus dem Istrianer Landeschulffonde denselben gemachten Vorschüsse. 4, 16.

— Gesetz, in Betreff der Herbeibringung der aus dem Landeschulffonde der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca denselben gemachten Vorschüsse. 16, 97.

Straßen, Concurrenz-, in der Markgrafschaft Istrien; Beaufsichtigung derselben durch die Straßenausschüsse. 29, 137.

Straßen, Gemeinde-, in der Markgrafschaft Istrien; Bedingungen wegen Anwendung der Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ävarischen Straßen auf dieselben. 12, 65.

— **Gemeinde- und Consortial-Feldstraßen** in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz, betreffend die Regulirung und Instandhaltung derselben. 30, 141.

Straßen-Polizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ävarischen, in der Markgrafschaft Istrien gelegenen Straßen; Gesetz. 12, 61.

I.

Taggelber, siehe Diäten.

Tarif, zum Gesetze, betreffend die Gemeindetaxen für die Markgrafschaft Istrien. 3, 15.

Tagen, siehe Pensionstage.

— **Gemeinde-,** Einführung derselben in Istrien. 3, 13.

Termine zur Einzahlung der directen Steuern; Kündmachung über die Folgen der Nichtzahlung derselben. 6, 19.

Todfälle, siehe Ableben.

Triefz; Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht. 23, 123.

II.

Uebertretungen der Straßen-Polizei-Ordnung in der Markgrafschaft Istrien; Bestrafung derselben. 12, 64.

Unterlehrer an den öffentlichen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca; Feststellung der Wohnungsschädigung derselben. 28, 132.

Unterricht, Religions-, an den Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien; die Beaufsichtigung desselben steht der kirchlichen Oberbehörde zu. 18, 109.

B.

Beglia; Erponirung eines politischen Commissärs auf dieser Insel. 25, 125.

Verbände, Concurrenz-, siehe Vorschüsse.

Verjährung der Gemeindetaxen; Bestimmung der Frist derselben. 3, 13.

Verlassenschaften in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung des Zeitpunctes der aus denselben an den Landes-schulfond zu entrichtenden Beiträge, Sicherstellung derselben und Ausfertigung der Zahlungsaufträge. 7, 24.

— in der Markgrafschaft Istrien vorkommende; Durchführungsbestimmungen des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus denselben zur Landes-schulfondscasse. 7, 21.

— eingekantortete, bei denen die Berechtigung der Gebühr zum Istrianer Landes-schulfond ausgewiesen wurde; Ein-sendung halbjähriger Verzeichnisse durch die Abhandlungs-gerichte an das Landschafts-Rechnungs-Departement. 7, 25.

Verzeichnisse dem Istrianer Landes-schulfond gewidmete; dieselben sind von der Abhandlungsbehörde dem k. k. Landes-schulrath Fall für Fall bekannt zu geben. 7, 25.

Verschreibungen, ärztliche, auf Rechnung des Staats-schatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds; Bestim-mungen über die Anwendung des metrischen Gewichtes bei denselben. 1, 1.

Versorgungsgegenstände der Lehrer, deren Witwen und Waisen in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmung über die Auszahlung derselben. 7, 27.

Verzeichnisse über eingekantortete Verlassenschaften, siehe Verlassenschaften.

Verzugszinsen für die nicht zugehaltenen Termine bei Einzahlung der directen Steuern; Festsetzung derselben. 6, 19.

Volkschulen, öffentliche, in der Markgrafschaft Istrien; Durchführungs-Bestimmungen bezüglich der §§. 1, 4, 5, 20, 21, 22, 23 und 24 des Landesgesetzes vom 3. Novem-ber 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhal-tung und des Besuches derselben. 7, 21.

— öffentliche, in der Markgrafschaft Istrien; Durchfüh-rungsbestimmungen bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an denselben. 7, 21.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben über Concur-renz-Strafen in der Markgrafschaft Istrien; Bestim-mungen über die jährliche Feststellung desselben durch den Straßenausschuß. 29, 137.

Vorschüsse aus dem Istrianer Landes-fond an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände verab-folgte; Gesetz über deren Vereinbringung. 4, 16.

— aus dem Landes-fond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradi-sca an Gemeinden oder an andere gesetzliche Concurrenz-Verbände verabfolgte; Gesetz über deren Vereinbringung. 16, 97.

B.

Wahlen der Straßenausschüsse in der Markgrafschaft Istrien; Bestimmungen hierüber. 29, 135.

Waisen von Lehrern in der Markgrafschaft Istrien; Be-stimmung über die Auszahlung der ihnen zukommenden Erziehungsbeiträge. 7, 27.

— von Lehrern, mit Erziehungsbeiträgen theilte, in der Markgrafschaft Istrien; Anzeige deren Ablebens unter Ein-sendung der Zahlungsbögen an den k. k. Landes-schulrath. 7, 27.

Wege in der Markgrafschaft Istrien; Gesetz über die Regulirung und Instandhaltung derselben. 30, 141.

Witwen von Lehrern in der Markgrafschaft Istrien; Be-stimmung über die Auszahlung der ihnen zukommenden Pensionen. 7, 27.

— von Lehrern, mit Pensionen theilte, in der Mark-grafschaft Istrien; Anzeige deren Ablebens unter Ein-sendung der Zahlungsbögen an den k. k. Landes-schulrath. 7, 27.

Wohnungsentschädigung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradi-sca; Feststellung derselben. 28, 132.

3.

Zahlungsaufweisungen auf den Istrianer Landes-schulfond lautende; Bestimmung wegen Ausfertigung derselben. 7, 27.

Zahlungsbogen eines aus dem Istrianer Landes-schulfond pensionirten Lehrers, einer solchen Witwe oder Waise; im Falle des Ablebens sind die Zahlungsbögen an den k. k. Landes-schulrath einzusenden. 7, 27.

Zinsen, Verzugs-, für die nicht zugehaltenen Termine bei Einzahlung der directen Steuern; Festsetzung der-selben. 6, 19.

Zulage, Functions-, eines Directors und Oberlehrers an den öffentlichen Volksschulen in der gefürsteten Graf-schaft Görz-Gradi-sca; Feststellung derselben. 28, 132.

Zuschläge, Steuer-, für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond; Festsetzung derselben für das Jahr 1876. 15, 95.

— Steuer-, für den Landes- und Grundentlastungs-fond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradi-sca; Festsetzung derselben pro 1876. 17, 99.

— zu den directen Steuern in der Markgrafschaft Istrien, zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für Con-currenz-Strafen; Bestimmungen über den dießfälligen Wirkungskreis des Straßenausschusses. 29, 137.